

Verordnungsblatt

des
Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 22	Posen, den 7. Juli	1942
--------	--------------------	------

I n h a l t

	Seite
Nr. 147: Persönliche Angelegenheiten	249
Nr. 148: Vorläufige Satzung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Wartheland, vom 26. Mai 1942	249
Nr. 149: Vorläufige Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Wartheland, vom 26. Mai 1942	251

Nr. 147 Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Forstwartanwärter Beck, z. Z. beim Forstschutzkommando Krakau,

Forstwartanwärter Z i m m e r m a n n, z. Z. beim Forstschutzkommando Krakau

zu außerplanmäßigen Forstwarten.

Nr. 148 Vorläufige Satzung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Wartheland. Vom 26. Mai 1942.

§ 1

(1) Die durch § 16 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) errichtete „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Wartheland“ hat ihren Sitz in Posen.

(2) Die Genossenschaft umfaßt alle Betriebe und Tätigkeiten, die nach §§ 915, 918—921 der Reichsversicherungsordnung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen und im Reichsgau Wartheland ihren Mittelpunkt (Sitz) haben.

§ 2

(1) Der Leiter führt und verwaltet die Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli

1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) und der dazu erlassenen Verordnungen.

(2) Die Besorgung laufender Geschäfte des Leiters kann einem oder mehreren Stellvertretern oder leitenden Beamten (Angestellten) der Verwaltung übertragen werden.

(3) Von der Übertragung an einen Beamten (Angestellten) der Verwaltung sind ausgeschlossen:

1. die Bestellung und Abberufung der bei der Berufsgenossenschaft ehrenamtlich tätigen Personen, sowie die Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen;
2. der Erlaß oder die Änderung normativer Bestimmungen, z. B. der Satzung, der Unfallverhütungsvorschriften, ferner die Aufstellung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Gesamtsumme einer Umlage, weiter allgemeine Vereinbarungen mit anderen Trägern

der Unfallversicherung, mit Trägern der Krankenversicherung und mit Ärzten und Ärztevereinigungen, endlich alle sonstigen Entschließungen, Anordnungen usw., die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen;

3. alle Vermögensangelegenheiten, insbesondere die Anlegung des Vermögens, der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Errichtung von Gebäuden usw., die Rechnungslegung, die abschließende Aufstellung der Vermögensübersicht, die Vorlage der Übersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse, Entschließung über die Gestaltung der Rücklage, sowie Erhebung von Ersatzansprüchen oder Verzicht darauf;
4. die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Unternehmer und Versicherte;
5. alle grundsätzlichen Fragen der Unfallverhütung.

§ 3

Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen und einen Pauschbetrag für Zeitverlust, die der Leiter mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts bestimmt.

§ 4

Der Leiter kann die Ansammlung eines Betriebsstocks beschließen.

§ 5

Die Aufbringung der Mittel regelt der Leiter. Sein Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 6

Der Leiter trifft die nach § 972 Abs. 1 Nr. 5—8 der Reichsversicherungsordnung zu erlassenden Bestimmungen. Sein Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 7

(1) Die Verpflichtungen der Genossenschaft zur Gewährung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge (§§ 930, 558 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung) sowie von Geldleistungen (Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld — §§ 930, 558 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung) beginnen gegenüber:

1. den als Unternehmer Versicherten,
2. den als Ehegatten eines Unternehmers Versicherten,
3. den Verwandten oder Verschwägerten aufsteigender oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,

4. den anderen nach § 559 b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten,
5. den Geschwistern des Unternehmers oder seines Ehegatten,

wenn sie nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, mit der vierzehnten Woche nach dem Unfall.

(2) Krankenbehandlung soll schon während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gewährt werden, wenn die vom Verletzten selbst gewählte Behandlung nicht ausreicht, um die Erwerbsfähigkeit möglichst schnell und vollständig wiederherzustellen. Zur Förderung der Krankenbehandlung kann während ihrer Dauer dem Versicherten und seinen Angehörigen eine geldliche Unterstützung gewährt werden. Bei Heilanstaltspflege ist dem Verletzten Tagegeld und seinen Angehörigen Familiengeld nach § 559 e der Reichsversicherungsordnung zu zahlen, daneben ist die Gewährung einer geldlichen Unterstützung nach Satz 2 zulässig.

(3) Dem Verletzten können die Kosten der selbstgewählten Behandlung für die ersten dreizehn Wochen ganz oder zum Teil erstattet werden. Sie sollen, soweit das angemessen ist, ganz erstattet werden, wenn der Verletzte sich selbst rechtzeitig eine Behandlung verschafft hat, die eine möglichst schnelle und vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit herbeizuführen geeignet war.

(4) Berufsfürsorge kann auch schon in den ersten dreizehn Wochen gewährt werden.

§ 8

(1) Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb, durch den ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, außer der Ortspolizeibehörde dem Leiter schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zur Niederschrift anzuzeigen (§ 1552 der Reichsversicherungsordnung). Dies gilt auch bei Unfällen des Unternehmers und seines Ehegatten.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich der Unfall auf einem mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Wege nach oder von der Arbeitsstätte (§§ 922, 545 a der Reichsversicherungsordnung) oder bei der mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird (§§ 922, 545 b der Reichsversicherungsordnung), ereignet.

(3) Im Falle einer Berufskrankheit, die unter eine auf Grund der §§ 922, 547 der Reichsversicherungsordnung erlassene Verordnung der Reichsregierung fällt, gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Für den Unternehmer kann der Leiter des Betriebes oder Betriebsteiles, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist.

(5) Dem Leiter steht es frei, sich durch Bevollmächtigte bei den Unfalluntersuchungsverhandlungen vertreten zu lassen.

§ 9

Die Entschädigung der Unternehmer und ihrer Ehegatten wird nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet, der für diejenige Gruppe landwirtschaftlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen über 21 Jahre maßgebend ist, für die der höchste durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst gilt. Ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst innerhalb des Bereichs der Ge-

Posen, den 26. Mai 1942.

Der Leiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Wartheland

Greiser.

nossenschaft getrennt nach Bezirken festgesetzt worden, so ist der entsprechende Jahresarbeitsverdienst ihres Bezirks maßgebend.

§ 10

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden einmalig im Ordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau und im „Ostdeutschen Beobachter“ veröffentlicht.

§ 11

Über Änderungen der Satzung entscheidet der Leiter nach Maßgabe des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) und der dazu erlassenen Verordnungen.

§ 12

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

Nr. 149

Vorläufige Satzung

des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Wartheland.

Vom 26. Mai 1942.

Auf Grund der §§ 894 a, 681 der Reichsversicherungsordnung hat der Leiter des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Wartheland die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich und Bekanntmachungen.

(1) Der durch § 17 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) errichtete Gemeindeunfallversicherungsverband Wartheland ist ein Versicherungsverband im Sinne der §§ 627 Abs. 3, 627a Abs. 1, 628 Abs. 1 und 2 und 628a der Reichsversicherungsordnung (RVO.).

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Posen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Geschäftsbereich erstreckt sich über den Reichsgau Wartheland.

(5) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden im Ordnungsblatt des Reichsstatthalters und im „Ostdeutschen Beobachter“ veröffentlicht.

§ 2

Zweck und Zuständigkeit.

(1) Der Verband ist Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für die von seinen Mit-

gliedern betriebenen, nachstehend aufgeführten Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten:

- a) Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste,
- b) Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche,
- c) Betriebe, die Röntgeneinrichtungen verwenden,
- d) Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorführungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführungen von Lichtbildstreifen) und Rundfunksendebetriebe,
- e) Bauarbeiten und Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen in anderen als Eisenbahnbetrieben.
- f) Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskurse und ähnliche der beruflichen Ausbildung dienende Einrichtungen, wenn und soweit sie ihrer Art nach den vorstehend genannten Betrieben entsprechen.

(2) Der Verband ist ferner Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für:

- a) Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die im Gebiete des Verbandes ihren Sitz haben, soweit sie nicht Bestandteil eines anderen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebes sind,
- b) Unfälle nach § 553a RVO., die sich im Gebiete des Verbandes ereignen,
- c) sonstige Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten, die auf Grund weiterer gesetzlicher Bestimmungen der gemeindlichen Eigenunfallversicherung zugewiesen werden.

§ 3

Mitgliedschaft.

Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Wartheland sowie diejenigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die auf Grund des § 628 b der RVO. dem Verbandszuge teilhaftig werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder.

(1) Die Mitglieder haben den Verband bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen und auf Anfordern jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und

Verdienstverhältnisse der Verletzten unverzüglich Auskunft zu geben (§ 1543c RVO.).

(2) Sie haben die Maßnahmen des Verbandes bei der Heil- und Berufsfürsorge für Unfallverletzte zu unterstützen; das gleiche gilt für die erste Hilfe bei Unfällen.

(3) Sie haben die Unfallverhütungsvorschriften, die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen Richtlinien für das Verfahren bei Betriebsunfällen und die sonstigen vom Verband herausgegebenen Vorschriften genau zu befolgen, die vorgeschriebenen oder angeforderten Anzeigen und Schriftstücke fristgemäß einzureichen sowie den technischen Aufsichtsbeamten bei der Nachprüfung der Unfallverhütungsmaßnahmen jede Hilfe zu leisten.

(4) Sie haben die ausgeschriebenen Beiträge und Vorschüsse fristgemäß zu bezahlen und die für die Festsetzung der Beiträge oder des Umlagemaßstabes angeforderten Unterlagen fristgemäß einzureichen. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung können angemessene Verzugszinsen erhoben werden.

(5) Verletzung der Pflichten gegen den Verband macht das Mitglied außerdem nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften schadenersatzpflichtig.

§ 5

Freiwillige Versicherung.

(1) Es können freiwillig versichert werden (§ 552 RVO.):

- a) durch die Mitglieder Personen, die im Betriebe beschäftigt, aber nicht nach §§ 544, 545 der RVO. versichert sind,
- b) durch die Mitglieder oder den Leiter des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Personen, die nicht im Betriebe beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte besuchen oder auf ihr verkehren,
- c) durch den Leiter des Gemeindeunfallversicherungsverbandes die Mitglieder seiner Organe.

(2) Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften der RVO. über die Entschädigungsleistungen. Doppelleistungen finden nicht statt. Die freiwillige Versicherung wird wirksam mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Gemeindeunfallversicherungsverband. Sie tritt außer Kraft, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag bezahlt worden ist.

§ 6

Leistungen.

(1) Die Leistungen des Verbandes bei Unfällen, die sich in den beim Verbandszuge versicherten Betrieben, Einrichtungen und Tätigkeiten ereignen, bemessen sich nach dem Ersten Teil des Dritten Buches der RVO.

(2) Der Verband kann dem Verletzten, der in einer Heilanstalt oder Pflegeanstalt untergebracht ist, und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren (§ 559 e Abs. 3 RVO).

(3) Über die Regelleistungen hinaus kann der Leiter nach Anhörung des Beirats mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts Mehrleistungen gewähren (Art 5 der Verordnung vom 19. Oktober 1932, Reichsgesetzbl. I S. 500).

§ 7

Verfahren bei Feststellungen der Leistungen: Rentenausschuß.

Die förmliche Feststellung der Leistungen geschieht durch einen Rentenausschuß. Er besteht aus einem Führer eines beim Verbands versicherten Betriebes und einem Versicherten, der zur Gefolgschaft eines solchen Betriebes gehört. Für jedes Mitglied sind je zwei Stellvertreter zu bestellen. Über die Berufung, die Amtsdauer und die Vertretung der Mitglieder des Rentenausschusses sowie über deren Heranziehung zu den förmlichen Feststellungen bestimmt der Leiter Näheres. Kommt eine Einigung im Rentenausschuß nicht zustande, so entscheidet der Leiter oder sein Stellvertreter. Schriftliche Verhandlung ist zulässig.

§ 8

Beiträge.

(1) Die Aufwendungen des Verbandes mit Einschluß derjenigen zur Ansammlung der Rücklage (§ 9 der Satzung) werden alljährlich auf die Mitglieder umgelegt.

(2) Die Umlage wird nach einem Maßstab berechnet, den der Leiter nach Anhörung des Beirats mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts festsetzt.

(3) Für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach § 628 b der RVO. dem Verbands zugeteilt sind, und die nach § 5 der Satzung freiwillig Versicherten setzt der Leiter die Umlage fest.

(4) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, auf Anforderung jederzeit Vorschüsse zu zahlen, die mit der endgültigen Umlage verrechnet werden.

(5) Rückstände werden gemäß § 28 der RVO. beigetrieben.

§ 9

Rücklage.

Es ist eine Rücklage anzusammeln. Das Nähere beschließt mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts der Leiter nach Anhörung des Beirats.

§ 10

Unfallverhütung.

Der Verband hat für die Verhütung von Unfällen zu sorgen. Der Leiter erläßt Unfallverhütungsvorschriften, die der Genehmigung des Reichsversicherungsamts bedürfen. Solange und soweit der Verband keine Unfallverhütungsvorschriften hat, gelten die entsprechenden Vorschriften der sachlich zuständigen Berufsgenossenschaften. Zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften richtet der Verband im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt einen technischen Aufsichtsdienst ein. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die Betriebe der Mitglieder während der Betriebszeit zu besichtigen.

§ 11

Der Leiter.

(1) Der Leiter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung.

(2) Der Leiter beruft mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts zwei Stellvertreter.

(3) Der Leiter kann gegen die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder oder deren Vertreter oder Beauftragte, die den satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen, wie sie in der RVO. vorgesehen sind, verhängen.

§ 12

Beirat.

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) drei dem Verband angehörigen Versicherten,
- b) drei Führern von Betrieben, deren Gefolgschaft beim Verbands versichert ist, oder Stellvertretern solcher Führer,
- c) einem Arzt,
- d) einem Vertreter der Gebietskörperschaft.

(2) Für jedes Mitglied des Beirats werden zwei Stellvertreter berufen.

(3) Die Versicherten und Betriebsführer sowie ihre Stellvertreter beruft das Reichsversicherungsamt nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront.

(4) Den Arzt benennt der Reichsärztführer, den Vertreter der Gebietskörperschaft deren Leiter. Die Benennungen bedürfen der Bestätigung des Reichsversicherungsamtes.

(5) Der Beirat unterstützt und berät den Leiter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Ersatz für Auslagen und Zeitverlust.

Die Mitglieder des Beirats, des Rentenausschusses sowie die übrigen Inhaber von Ehrenämtern erhalten bei deren Wahrnehmungen als

Ersatz ihrer baren Auslagen (Reise-, Zehr- und Übernachtungskosten) bestimmte von dem Leiter festzustellende Sätze und, soweit sie nicht Beamte sind, einen Pauschbetrag für Zeitverlust, dessen Höhe der Leiter festsetzt. Die Feststellungen bedürfen der Zustimmung des Reichsversicherungsamts.

§ 14

Angestellte.

Die Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten des Verbandes regelt bis zum Erlaß

der endgültigen Satzung der Leiter mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts.

§ 15

Änderung der Satzung.

Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 16

Diese vorläufige Satzung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Posen, den 26. Mai 1942.

Der Leiter
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Wartheland
Greiser.